

## **Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes (DV-SJG)**

**Vom 27. Januar 2000 \***

zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 2006 (Amtsbl. 930).

Auf Grund des § 5 Abs. 5, § 7 Abs. 3, §§ 8 und 14 Abs. 6, § 15 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 27 Abs. 5, § 32 Abs. 2, § 37 Abs. 1 Nr. 2, § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 2 und § 45 Abs. 4 des Gesetzes zur Erhaltung und jagdlichen Nutzung des Wildes (Saarländisches Jagdgesetz - SJG) vom 27. Mai 1998 (Amtsbl. S. 638)<sup>1</sup> verordnet das **Ministerium für Umwelt** hinsichtlich des § 17 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Ministerium für *Finanzen und Bundesangelegenheiten*<sup>2</sup> und hinsichtlich des § 27 Abs. 5 im Benehmen mit dem Ministerium für *Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales*:<sup>3</sup>

.....

§ 26

### **Jägerprüfung für Falkner (eingeschränkte Jägerprüfung)**

- (1) Die §§ 12 bis 25 gelten vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 auch für Bewerber, die die zur Erlangung des Falknerjagdscheins nach § 15 Abs. 7 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes erforderliche eingeschränkte Jägerprüfung ablegen.
- (2) In dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist zu erklären, dass nur die eingeschränkte Jägerprüfung abgelegt werden soll. Für die Zulassung genügt abweichend von § 16 Abs. 3 Satz 1 die Teilnahme an mindestens 90 Unterrichtsstunden in den Sachgebieten des § 17 Abs. 2 Nr. 1 bis 4. Die Zulassungsvoraussetzung des § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes (§ 16 Abs. 10 dieser Verordnung) entfällt.
- (3) Bei der Ablegung der eingeschränkten Jägerprüfung entfällt die Prüfung in Waffenhandhabung und jagdlichem Schießen (§ 19). Im schriftlichen sowie im mündlichen und praktischen Teil der Prüfung (§§ 20 und 21) entfällt das Sachgebiet des § 17 Abs. 2 Nr. 5. Die Prüfungsdauer der schriftlichen Prüfung (§ 20 Abs. 1 Satz 2) ist anteilmäßig zu kürzen.
- (4) Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer ein Prüfungszeugnis, in dem zu vermerken ist, dass die Jägerprüfung ohne Waffenrecht, Waffentechnik und Führung von Jagdwaffen (einschließlich Faustfeuerwaffen) abgelegt wurde.

§ 26a

### **Ergänzungsprüfung für Falkner**

- (1) Hat ein Prüfling die eingeschränkte Jägerprüfung für Falkner nach § 26 bestanden, kann er zur Erlangung des Jagdscheines (§ 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes) die erforderlichen Teile der Jägerprüfung nach § 26 Abs. 3 einmal nachholen. Die Schießergänzungsprüfung ist innerhalb von fünf Jahren nach bestandener Falknerprüfung (§ 34 Abs. 1) abzulegen. § 25 Abs. 1 gilt entsprechend.

---

\* Amtsbl. S. 268.- Geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2000 (Amtsbl. S. 285), Verordnung vom 15. September 2001 (Amtsbl. S. 1706), Art. 10 Abs. 95 des Gesetzes Nr. 1484 vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), Verordnung vom 17. Dezember 2001 (Amtsbl. 2002 S. 46), Verordnung vom 11. September 2003 (Amtsbl. S. 2515), Art. 3 Abs. 10 des Gesetzes Nr. 1592 vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) und Verordnung vom 29. Juni 2006 (Amtsbl. S. 930).

<sup>1</sup> Jetzige Fassung des SJG vgl. BS-Nr. 792-1.

<sup>2</sup> Jetzt Ministerium der Finanzen gem. der Bekanntmachung vom 6. Oktober 2004 (Amtsbl. S. 2184) - BS-Nr. 1101-5.

<sup>3</sup> Jetzt Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales gem. der Bekanntmachung vom 6. Oktober 2004 (Amtsbl. S. 2184) - BS-Nr. 1101-5.

(2) Zulassungsvoraussetzungen sind

1. Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung durch Teilnahme an mindestens 35 Unterrichts- oder Ausbildungsstunden im Sachgebiet des § 17 Abs. 2 Nr. 5 einschließlich Waffenhandhabung und jagdlichem Schießen an einem im Saarland von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes oder einer anerkannten privaten Jagdschule (§ 15) angebotenen Lehrgang;
2. Nachweis nach § 16 Abs. 4 Nr. 3 und 4.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die in jedem Prüfungsteil erforderlichen Leistungen erbracht sind. Eine Wiederholung von Prüfungsteilen ist nicht zulässig.

(4) Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer ein Prüfungszeugnis nach § 24 Abs. 2.

§ 26b

### **Schießergänzungsprüfung**

Vor der Anerkennung einer Jägerprüfung auf Grund des § 100 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), in Verbindung mit § 92 Abs. 2 und 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der vor dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung, kann die oberste Jagdbehörde verlangen, dass eine Prüfung im Prüfungsteil I der Jägerprüfung (§ 17 Abs. 1 Nr. 1) abgelegt wird.

### **Abschnitt 7**

#### **Falknerprüfung**

Zu § 15 Abs. 1 und 2 SJG:

§ 27

#### **Prüfungsausschuss**

(1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss der Vereinigung der Jäger des Saarlandes abzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar

1. dem Landesjägermeister als Prüfungsleiter, im Verhinderungsfall einem vom Landesjägermeister benannten Vertreter des Vorstands oder dem Geschäftsführer der Vereinigung der Jäger des Saarlandes,
2. mindestens fünf Prüfern.

Von den Mitgliedern nach Nummer 2 sollen mindestens

- a) zwei Mitglieder die Beizjagd praktizieren,
- b) ein Mitglied im Besitz eines Jahresjagdscheins sein, das insbesondere die einschlägigen rechtlichen Vorschriften (§ 31 Abs. 2 Nr. 4) beherrscht,
- c) zwei Mitglieder aus dem aktiven Naturschutz des Saarlandes sein, die insbesondere die Greifvogelkunde beherrschen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach Anhörung der im Saarland vertretenen Verbände der Falknerei durch die Vereinigung der Jäger des Saarlandes im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde für die einzelnen Sachgebiete (§ 31 Abs. 2) berufen. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Buchstabe c können auch die im Saarland nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach den Vorschriften des Saarländischen Naturschutzgesetzes<sup>4</sup> anerkannten Verbände<sup>5</sup> Vorschläge einreichen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Buchstabe c werden im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde berufen. Die Berufungen können für mehrere Prüfungen oder auf die Dauer von bis zu drei Jahren erfolgen. Nach § 29 zugelassene Jagdschulen, die Bewerber für die Falknerprüfung ausbilden, können Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses unter Angabe der Sachgebiete bei der Vereinigung der Jäger des Saarlandes einreichen. Die Vorschläge sollen im angemessenem Verhältnis berücksichtigt werden.

---

<sup>4</sup> SNG vgl. BS-Nr. 791-14.

<sup>5</sup> Vgl. Bekanntmachung vom 19. März 1981 (GMBl. S. 147).

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Prüfungsleiter zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(5) § 13 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 28

### **Abnahme der Prüfungen**

(1) Prüfungen finden bei ausreichender Teilnehmerzahl einmal im Jahr statt. Auf Antrag von nach § 29 zugelassenen Jagdschulen, die Bewerber für die Falknerprüfung ausbilden, soll die Vereinigung der Jäger des Saarlandes bis zu zwei zusätzliche Prüfungstermine im Jahr festsetzen. Die Anträge sind spätestens fünf Monate vor dem Prüfungstermin einzureichen. Die Prüfung ist durchzuführen, wenn mindestens sieben Personen für eine Prüfung zugelassen sind. Ort und Zeit der Prüfung nach Satz 2 werden durch die Vereinigung der Jäger des Saarlandes festgesetzt.

(2) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

.....

§ 30

### **Voraussetzungen für die Falknerprüfung**

(1) Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die im Saarland einen Vorbereitungslehrgang nach Absatz 3 nachgewiesen haben.

(2) Der Prüfungsleiter entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

(3) Jeder Prüfungsbewerber hat vor der Prüfung eine theoretische und praktische Ausbildung nachzuweisen, und zwar durch Teilnahme an mindestens 25 von wenigstens 30 angebotenen Unterrichts- oder Ausbildungsstunden eines von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes oder einer privaten Jagdschule (§ 29) eingerichteten Lehrgangs.

(4) § 16 Abs. 3, 5, 8, 9 und 11 gelten entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist zusätzlich zu den Antragsunterlagen nach § 16 Abs. 9 ein Nachweis über die bestandene Prüfung nach § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes beizufügen.

(5) Prüfungsbewerber, bei denen ein Versagungsgrund nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Bundesjagdgesetzes vorliegt, sind zurückzuweisen. Prüfungsbewerber, bei denen ein Versagungsgrund nach § 17 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes vorliegt, können zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsleiter.

§ 31

### **Gegenstand der Prüfung**

Die Prüfung erstreckt sich auf Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Sachgebieten:

1. Greifvogelkunde, sowie Grundkenntnisse der allgemeinen Vogelkunde, insbesondere Kenntnisse der Lebensverhältnisse und -bedingungen der Greife und Falken einschließlich ihrer Gefährdung, der Gefährdungsursachen und des Greifvogelschutzes,
2. Haltung, Pflege und Abtragen von Beizvögeln, insbesondere Fertigkeiten bei der Handhabung von Falknereigerät,
3. Ausübung der Beizjagd, Haltung und Führung von Hunden und Frettchen für die Beizjagd sowie die Versorgung und die Verwertung des gebeizten Wildes,
4. Rechtsgrundlagen der Falknerei, des Greifvogelschutzes, des Tierschutzes und des Artenschutzes sowie insbesondere das Recht der Beschaffung und des Inverkehrbringens von Greifen und Falken.

§ 32 (aufgehoben)

### § 33

#### **Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung wird in der Regel vor zwei für das jeweilige Sachgebiet berufenen Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgelegt. Die Teilnehmer können in Gruppen zusammengefasst werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen nach Möglichkeit für hinreichendes Anschauungsmaterial sorgen.
- (2) Die Prüfung soll je Sachgebiet und Prüfling 15 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Leistungen der Teilnehmer werden in den einzelnen Sachgebieten entsprechend § 21 Abs. 3 bewertet.
- (4) Die Bewertungen sind in einer Bewertungstabelle einzutragen. Die Bewertungsliste ist der Prüfungsniederschrift beizuheften.

### § 34

#### **Bestehen der Falknerprüfung**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn
  - a) kein Sachgebiet mit „ungenügend“ oder
  - b) höchstens ein Sachgebiet mit „mangelhaft“ und mindestens ein Sachgebiet mit „gut“ oder zwei Sachgebiete mit „befriedigend“ bewertet wurden.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung stellt der für den mündlichen und praktischen Teil zuständige Prüfungsausschuss in geheimer Sitzung fest.

### § 35

#### **Prüfungsniederschrift; Prüfungszeugnis**

Für die Prüfungsniederschrift und das Prüfungszeugnis gelten die Vorschriften der §§ 23 und 24 entsprechend.

### § 36

#### **Verhinderung; Wiederholung der Prüfung**

- (1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Prüfung nicht teilnehmen, so kann er die Prüfung spätestens im nächsten Prüfungstermin, der unter gleichen Voraussetzungen stattfindet, nachholen. Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Fall einer Krankheit durch ärztliches Zeugnis. Der Prüfungsleiter entscheidet, ob eine von dem Teilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorgelegen hat.
- (2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens am nächsten Prüfungstermin wiederholen. Die Teilnahme an einer theoretischen und praktischen Ausbildung (§ 30 Abs. 3) ist nicht erforderlich, wenn der Abschluss des Lehrgangs nicht mehr als 26 Monate zurückliegt.